

**KOSEG**

**Kommission für soziale Einrichtungen**

c/o Dienststelle Soziales und Gesellschaft

Rösslimattstrasse 37

Postfach 3439

6002 Luzern

Tel. 041 228 50 73

koseg@lu.ch

[www.disg.lu.ch/koseg](http://www.disg.lu.ch/koseg)

**Bericht zur Tätigkeit der  
Kommission für soziale Einrichtungen  
(KOSEG)  
für das Jahr 2020**

# Inhaltsverzeichnis

<b>1 Einleitung</b>	<b>3</b>
<b>2 Aufgaben und Kompetenzen der KOSEG</b>	<b>3</b>
<b>3 Bericht zum Jahr 2020</b>	<b>4</b>
<b>3.1 Strategische Einbettung</b>	<b>4</b>
<b>3.2 Umsetzung des revidierten Gesetzes über soziale Einrichtungen (SEG)</b>	<b>4</b>
<b>3.3 Situation in den Bereichen A und D</b>	<b>5</b>
<b>3.4 Projekte</b>	<b>6</b>
<b>3.5 Behandlung von Bauvorhaben</b>	<b>6</b>
<b>3.6 SEG-Anerkennungen und Anpassungen von Leistungsaufträgen</b>	<b>6</b>
<b>3.7 Auswirkungen der Corona-Pandemie</b>	<b>7</b>
<b>4 Angebotsentwicklung und -planung</b>	<b>7</b>
<b>4.1 Umsetzung des Planungsberichts 2020-2023</b>	<b>7</b>
<b>4.2 Indikatoren und Messgrößen</b>	<b>8</b>
<b>5 Dank</b>	<b>10</b>

## 1 Einleitung

Die gesetzliche Grundlage der Kommission für soziale Einrichtungen (KOSEG) bildet das Gesetz über soziale Einrichtungen (SEG, SRL Nr. 894) und die entsprechende Verordnung zum Gesetz über soziale Einrichtungen (SEV, SRL Nr. 894b). Gemäss § 7 Abs. 1d SEG hat die KOSEG über ihre Tätigkeit zu berichten. Die KOSEG ist ein mit strategischen Aufgaben betrautes Gremium.

Der KOSEG obliegen weitreichende Entscheidungskompetenzen, insbesondere Entscheide über die Anerkennung von sozialen Einrichtungen und die Erteilung der vierjährigen Leistungsaufträge. Darüber hinaus verfügt die Kommission über ein umfassendes Anhörungsrecht beim Erlass von Verordnungen oder Kostenbeteiligungsbeschlüssen durch den Regierungsrat. Die KOSEG ist paritätisch aus Vertreterinnen und Vertretern von Kanton und Gemeinden zusammengesetzt.

Im vorliegenden Bericht wird in kurzer Form erläutert, mit welchen Themen sich die KOSEG im Jahr 2020 befasst hat. Zudem werden wichtige Beschlüsse aufgeführt.

## 2 Aufgaben und Kompetenzen der KOSEG

Der KOSEG obliegen folgende Hauptaufgaben:

- Sie erteilt, verweigert oder entzieht die Anerkennung einer sozialen Einrichtung im Kanton, auf die das Gesetz Anwendung findet.
- Sie kann den sozialen Einrichtungen Auflagen erteilen und sie beispielsweise zur Zusammenarbeit und Koordination, zur Aufnahme bestimmter Personen sowie zur Bereitstellung von Notfall- und Ausbildungsplätzen verpflichten.
- Sie erteilt der einzelnen sozialen Einrichtung mehrjährige Leistungsaufträge und entscheidet über allfällige Abänderungen der Leistungsaufträge.
- Sie entscheidet über Investitionsprojekte der sozialen Einrichtungen mit Folgekosten über Fr. 250'000.--. Es handelt sich in erster Linie um bauliche Investitionen.
- Sie nimmt Stellung zum Planungsbericht gemäss § 7 Abs. 1e SEG, der vom Regierungsrat beschlossen und dem Kantonsrat zur Kenntnis vorgelegt werden muss.
- Sie führt eine Liste der anerkannten sozialen Einrichtungen im Kanton Luzern und publiziert diese.
- Sie bewilligt Pilotprojekte.
- Sie nimmt nach Anhörung der sozialen Einrichtungen und der betroffenen Organisationen Stellung zu Entwürfen von Verordnungen, zu den Grundsätzen für die Ermittlung der Betriebskosten, der Vollkostenpauschalen und der Kostengutsprachen, weiter auch zu den für die Anerkennung der sozialen Einrichtungen massgebenden Qualitätskriterien sowie zu den Einzelheiten der Kostenbeteiligung der betreuungsbedürftigen Personen im Kanton.
- Sie legt die Mindestanforderungen an die Betriebsstrukturen, das Qualitätsmanagement und den Qualitätsstandard der sozialen Einrichtungen in Weisungen fest.

Gemäss § 7 Abs. 3 SEG besteht die KOSEG aus acht Personen, und zwar aus je vier Vertretungen der Gemeinden und des Kantons. Die Leitung der Dienststelle Soziales und Gesellschaft (DISG) hat mit beratender Stimme Einsitz. Eine Vertretung des Kantons führt den Vorsitz und hat den Stichtscheid. Administrativ ist die KOSEG dem Gesundheits- und Sozialdepartement (GSD) unterstellt. Seit dem 1.1.2019 führt die Dienststellenleitung der DISG die Geschäftsstelle der KOSEG und bereitet die Kommissionsgeschäfte vor.

## Personelles

Folgende Änderungen haben sich im Jahr 2020 bei der Zusammensetzung und Funktionen der KOSEG-Mitglieder ergeben:

- Präsidium: Erwin Roos, Departementssekretär, Gesundheits- und Sozialdepartement
- Vizepräsidium: Hanspeter Achermann Gemeinde Sempach
- Theo Lamberts, Stab Sozialdirektion, Stadt Luzern
- Roger Muff, Betriebsökonom, WAS IV Luzern
- Pia Rüttimann-Troxler, Sozialvorsteherin, Gemeinde Eschenbach
- Annelies Schmid-Schärli, Sozialvorsteherin Gemeinde Egolzwil (bis 31.08.2020)
- Karin Meier-Meier, Sozialvorsteherin Gemeinde Zell (ab 01.09.2020)
- Philipp Stadelmann, Abteilungsleiter Controllingdienste, Finanzdepartement
- Dr. Charles Vincent, Dienststellenleiter, Dienststelle Volksschulbildung (bis 31.12.2020)
- Edith Lang, Dienststellenleiterin, Dienststelle Soziales und Gesellschaft (DISG), (beratende Stimme)

Im Falle längerer Abwesenheit des Präsidenten geht der Vorsitz an den Vize-Präsidenten sowie die Zeichnungsbefugnis an das amtsälteste Mitglied seitens Kanton über.

## 3 Bericht zum Jahr 2020

Im Jahr 2020 fanden acht Sitzungen statt. Aufgrund von COVID-19 konnte im Jahr 2020 nur eine Sitzung in einer sozialen Einrichtung (Fachstelle Kinderbetreuung Luzern) abgehalten werden. Eine weitere Sitzung sowie die Strategiesitzung der KOSEG fanden bei WAS IV Luzern statt. Im Rahmen der Sitzung vom 1. Juli 2020 fand ein Austausch mit dem Gesundheitsdirektor statt. Dieser unterstützte die KOSEG in der Förderung des selbstbestimmten Lebens von erwachsenen Menschen mit Behinderungen sowie den weiteren Massnahmen gemäss Planungsbericht zum Gesetz über soziale Einrichtungen 2020-2023. Die Förderung der ambulanten Leistungen bilden zusammen mit der Weiterentwicklung der Angebote für Kinder, Jugendliche und Erwachsenen mit spezifischem Betreuungsbedarf zentrale Schwerpunkte in der Angebotsentwicklung.

### 3.1 Strategische Einbettung

Der Strategieworkshop 2020 der KOSEG verfolgte das Ziel, die Angebotsentwicklung aus strategischer Sicht zu beurteilen. Im Anschluss an die beiden Inputreferate der Fachpersonen der DISG identifizierte die KOSEG die Stärken und Schwächen der Betreuungsangebote gemäss Gesetz über soziale Einrichtungen (SEG). Zusammenfassend zog die KOSEG eine positive Bilanz. Der Paradigmenwechsel zu vermehrt ambulanten Leistungen zeigte einen sehr guten Umsetzungsstand (siehe insbesondere auch Kap. 3.6 und 4.1).

Die KOSEG hat erstmals auch die Wahrnehmung der Bevölkerung in ihre Überlegungen einbezogen und die Ergebnisse der «Sozialpolitischen Themenfelder der Bevölkerungsbefragung 2019» von LUSTAT Statistik Luzern zur Kenntnis genommen. Die Bedeutung der Angebote für Menschen mit Behinderungen werden von der Bevölkerung überdurchschnittlich hoch eingestuft. Die Zufriedenheit in diesem Bereich hat jedoch abgenommen. Die Entwicklung der Zufriedenheit der Bevölkerung wird die KOSEG mit der nächsten Bevölkerungsbefragung wieder analysieren. Dem bedarfsgerechten Angebot an Leistungen wird sie auch weiterhin die nötige Beachtung schenken.

### 3.2 Umsetzung des revidierten Gesetzes über soziale Einrichtungen (SEG)

Per 1. Januar 2020 ist das teilrevidierte Gesetz über soziale Einrichtungen (SEG) und die totalrevidierte Verordnung über soziale Einrichtungen (SEV) in Kraft getreten. Der Planungsbericht 2020-2023 konkretisiert die inhaltlichen Rahmenbedingungen für die Angebotsentwicklung. Auf Basis dieser Grundlagen hat die KOSEG im Jahr 2019 die Leistungsaufträge 2020-2023 verabschiedet. Die Angebotsentwicklung beinhaltet folgende Schwerpunkte: Die Selbstbestimmung soll gestärkt, die Versorgungskette im Bereich A geschlossen, ambulante Leistungen im Bereich B nach der Subjektfinanzierung ausgestaltet und die Angebote für Menschen mit hohem Betreuungsbedarf sichergestellt werden.

Die KOSEG schätzt das Engagement der Luzerner Einrichtungen zur Förderung der ambulanten Angebote. Sie konnte in diesem Zusammenhang mehrere Projekte (vgl. Ziffer 3.4) und Anerkennungen neuer Anbieter von Fachleistungen sowie Anpassungen des Leistungsauftrags anerkannter sozialer Einrichtungen (vgl. Ziffer 3.6) behandeln. Im ersten Halbjahr 2020 standen Gesuche aus dem Bereich A im Vordergrund, im zweiten Halbjahr jene aus dem Bereich B. Die KOSEG rechnet in den nächsten Jahren mit weiteren Projekten und Anträgen von neuen und bestehenden Anbietern. Die KOSEG spricht sich zudem für ein flächendeckendes bedarfsgerechtes Angebot im Kanton Luzern aus. Sie zeigte sich daher offen, Gesuche von Einrichtungen mit Geschäftssitz in angrenzenden Kantonen gemäss den rechtlich definierten Anerkennungsvoraussetzungen zu prüfen, um dem Bedarf einer lebensraumnahen Versorgung von Luzernerinnen und Luzernern sicherstellen zu können.

Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des revidierten SEG per 1. Januar 2020 wurde auch das System individualisierter Betreuungsbedarf (IBB) definitiv umgesetzt. Zudem führte die Einführung der Fachapplikation evidence-LU zu einer Digitalisierung der Prozesse und zu einem einfachen, raschen und sicheren Datenaustausch zwischen der DISG und den sozialen Einrichtungen. Dank der Fachapplikation verfügt die KOSEG neu über ein zeitnahes und verlässliches Quartalsreporting zu den Platzierungen und den Nutzenden.

Die KOSEG nahm auch Kenntnis von den Projekten der DISG, die offenen Fragen bei der Umsetzung des revidierten SEG und der SEV mit den sozialen Einrichtungen zu klären. Konkret befasste sich die KOSEG mit den Arbeiten zum Spendenreglement, zu den Kostenbeteiligungsordnungen und zum Schwankungsfonds.

### **3.3 Situation in den Bereichen A und D**

In den letzten Jahren war vorab die Situation im Schwerstbehindertenbereich ein ausgesprochener Schwerpunkt der KOSEG. Die Arbeitsgruppe Platzierungsliste hat sich eingespielt und diverse Vorhaben führen zu zusätzlichen Plätzen. 2020 standen die Bereiche A (stationäre Einrichtungen für Kinder und Jugendliche) sowie D (externe Sonderschulung) stark im Fokus. Auch der Planungsbericht 2020-2023 hatte diese Bereiche vertieft dargestellt und neu eine Kategorisierung des heterogenen Angebots in diesen Bereichen vorgenommen.

Im Rahmen der Revision SEG werden seit dem 1. Januar 2020 die Kosten für die aufsuchende sozialpädagogische Familienbegleitung (aSpF) durch das SEG finanziert. Vorab hat die indizierende Stelle den Bedarf festzustellen und eine Kostenübernahmegarantie einzuholen. Die KOSEG ist überzeugt, dass es sich dabei um ein niederschwelliges Angebot handelt, welches stationäre Eintritte verhindern oder verkürzen kann. Der Bedarf wurde allerdings unterschätzt und die Warteliste wurde durch die Corona-Pandemie länger. Bestärkt durch die Haltung des Regierungsrats zur parlamentarischen Anfrage 238 hat die KOSEG unterjährig ein zusätzliches Kostendach für aSpF-Leistungen gesprochen.

In den Bereichen A und D fehlen teilweise bedarfsgerechte Angebote im Kanton Luzern. Dies führt dazu, dass der Anteil ausserkantonale platzierte Kinder und Jugendliche verhältnismässig hoch ist und tendenziell weiter zunimmt. Zur besseren Steuerung durch KOSEG und DISG sowie aus volkswirtschaftlichen Gründen wurden daher Entwicklungsprojekte bei Luzerner Einrichtungen angestossen. Die KOSEG freut sich, dass das Jugenddorf Knutwil in Zusammenarbeit mit der IUPS (KJPD) mit ihrem Angebot an der Schnittstelle Psychiatrie – Stationäre sozialpädagogische Betreuung ab Sommer 2021 eine erste Lücke wird schliessen können. Die KOSEG hat weitere Einrichtungen beauftragt, konzeptionelle Grundlage für eine künftige Weiterentwicklung ihres Angebots zu erarbeiten und vorzulegen.

Die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den künftigen Bedarf an SEG-Leistungen sind in Kap. 3.7 dargestellt.

### 3.4 Projekte

Die KOSEG hat sich im Berichtsjahr mit folgenden Projekten auseinandergesetzt:

- Planungsbericht Psychiatrie: Das GSD hat am 1. Dezember 2020 die Vernehmlassung zum Bericht des Projektteams über die psychiatrische Versorgung im Kanton Luzern freigegeben. Die Interessen der KOSEG wurden durch die DISG in der Echogruppe vertreten. Sie wird Anfang 2021 zum Bericht Stellung nehmen.
- SSBL: Die KOSEG hat die Gesamtinvestitionsplanung der SSBL zur Kenntnis genommen und behandelt die einzelnen Bauvorhaben im ordentlichen dreistufigen Prozess Projektanmeldung-Vorprojekt-Bauprojekt (vgl. auch Kap. 3.5).
- Pilotprojekte: Im Bereich B wurden zwei neue Pilotprojekte (Parahelp/Para-WG und Angebot der Stiftung Wendepunkt) lanciert und die Modalitäten in einer Leistungsvereinbarung geregelt.

### 3.5 Behandlung von Bauvorhaben

Die KOSEG hat sich im Berichtsjahr mit folgenden Bauprojekten beschäftigt:

- Projektanmeldung und Vorprojekt Stiftung Jugenddorf Knutwil (Sanierung und Umbau Villa Troller)
- Vorprojekte für Baumgarten und Renovation alte Schreinerei/Werkhof der SSBL. Nicht SEG-angemerkt hat die KOSEG die Folgekosten der Renovation der Klosterkirche Rathsäusen.
- Projektanmeldung und Vorprojekt der Stiftung Brändi sowie den Neubau des Pavillons (Klostergärtnerei Baldegg)
- Kenntnisnahme des Kaufs einer Liegenschaft und Projektanmeldung Wohnheims Dynamos (Umbau/Sanierung Liegenschaft)
- Beschluss zum Neubau Wohnheim Sonneggarte (Maigold) der Luzerner Psychiatrie
- Beschluss zum Neubau des Wohnheims Lindenfeld in Emmen
- Beschluss zu den «Ertüchtigungsmassnahmen Brandschutz» der Stiftung Rodtegg

Die KOSEG dankt der Dienststelle Immobilien für die fachlichen Stellungnahmen zu den einzelnen Projekten.

Die KOSEG erinnert die sozialen Einrichtungen an den auf der Website der DISG aufgeschalteten Prozess und die aufgeführten für die Behandlung durch die KOSEG benötigten Dokumente. Dem Anerkennungsprozess der Folgekosten von Vorhaben sozialer Einrichtungen wird die KOSEG vermehrt Aufmerksamkeit schenken.

Die KOSEG hat entschieden, dass die sozialen Einrichtungen innert einem Jahr nach Bauabschluss einen Abschlussbericht unterbreiten. Im Berichtsjahr hat sie vom Abschlussbericht zum Neubau Villa Erica Kenntnis genommen.

### 3.6 SEG-Anerkennungen und Anpassungen von Leistungsaufträgen

Die KOSEG begrüsst die konzeptionellen Überlegungen von neuen und bestehenden Institutionen im Zuge der SEG-Revision. Die Entwicklungen fanden erfreulicherweise primär im ambulanten Bereich statt. Der Anteil der ambulanten Leistungen lag 2020 bei 1,5 Prozent des Gesamtaufwandes nach SEG.

Im Bereich A hat SpFplus ihre Tätigkeit am 1. Januar 2020 aufgenommen. Seit der Gesetzesrevision kann die KOSEG auch Einzelplatzierungen in nicht IVSE-Einrichtungen respektive -Angeboten anerkennen. Es handelt sich einerseits um die grundsätzlich nicht IVSE-angemerkten Dienstleistungsanbieter der Familienpflege (DAF), welche ihren Geschäftssitz in einem anderen Kanton haben, sowie Einzelplatzierungen nicht SEG-angemerkter Angebote im Kanton Luzern. Darüber hinaus hat die KOSEG im Berichtsjahr 2020 Anpassungen an sechs bestehenden Leistungsaufträgen beschlossen.

Folgende Anbieter haben per 1. Januar 2021 die SEG-Anerkennung erhalten:

- Profil – Arbeit & Handicap: Anerkennung ambulante Fachleistungen im Bereich Arbeiten
- Verein Intakt: Anerkennung stationäres Angebot Wohnen und Tagesstruktur ohne Lohn
- Verein Luniq: Anerkennung ambulante Fachleistungen im Bereich Wohnen

### **3.7 Auswirkungen der Corona-Pandemie**

Die KOSEG hat ihre Sitzungen 2020 im Kontext der Corona-Pandemie mehrheitlich digital durchgeführt. Vor weiteren und unterschiedlichen Herausforderungen waren die sozialen Einrichtungen betroffen. Einzelne Angebote mussten umgewandelt oder behördlich verordnet vorübergehend geschlossen werden. Im Wohnbereich fanden weniger Eintritte statt oder Menschen mit Behinderungen wohnen zu ihrem Schutz vorübergehend wieder bei ihren Eltern. In einzelnen Bereichen waren jedoch auch kurzfristig neue Angebote notwendig. Die einschränkenden Schutzmassnahmen stellten auch für viele Familiensituationen eine Belastung dar.

Die Erstellung und Umsetzung der betrieblich geforderten Schutzkonzepte COVID-19 gestaltete sich aufwändig und anspruchsvoll. Die KOSEG hatte die DISG für die Dauer der ausserordentlichen Lage ermächtigt, die in den Leistungsaufträgen definierten Platzkontingente vorübergehend zu überschreiten.

Die Leiterin DISG hat die KOSEG umfassend über die aktuelle Situation und die Unterstützung und Begleitung der Institutionen informiert. Die DISG hat unter anderem den Anspruch von SEG-Institutionen auf Kurzarbeit beim Sozialversicherungszentrum WAS geklärt. In einer Umfrage im Frühling 2020 bei den Institutionen hat sich die deutliche Mehrheit positiv zur Zusammenarbeit mit der DISG geäussert.

Es ist davon auszugehen, dass die aktuelle Generation von Kindern und Jugendlichen in den nächsten Jahren mehr und länger Unterstützungsangebote benötigen wird. Auch die Integration von erwachsenen Menschen mit psychischer Behinderung in den ersten Arbeitsmarkt dürfte anspruchsvoller werden.

## **4 Angebotsentwicklung und -planung**

### **4.1 Umsetzung des Planungsberichts 2020-2023**

Die sozialen Einrichtungen und ihre Angebote standen mit der Beratung der Revision des Gesetzes über soziale Einrichtungen (SEG) und dem Planungsbericht SEG 2020-2023 stark im Fokus der politischen Diskussion. Diese Dokumente und die darauf basierenden Leistungsaufträge waren Teil eines schlüssigen Gesamtsystems, welches dann auch eine sehr breite politische Unterstützung fand. 2020 war somit ein Jahr der Konzeption und Umsetzung von Massnahmen aus den normativen Bestimmungen und den konzeptionellen Planarbeiten. Der vorliegende Bericht fokussiert auf Massnahmen, bei welchen 2020 bereits wesentliche Umsetzungsschritte gemacht werden konnten.

Bereiche A und D:

- *Schaffung eines Angebots für schwer verhaltensauffällige Jugendliche mit psychischen Problemen und mit psychiatrischer Begleitung (Massnahme 1):* Das Jugenddorf Knutwil führt ab Sommer 2021 eine zusätzliche Gruppe mit (vorerst) 6 Plätzen für männliche Jugendliche und junge Männer zwischen 14 – 25 Jahren. Bei der Zielgruppe handelt es sich um schwer verhaltensauffällige Jugendliche mit Bedarf nach psychiatrischen Leistungen. Die ärztliche Versorgung erfolgt mit einem Kooperationsvertrag mit der Luzerner Psychiatrie.
- *Schaffung eines 365-Tages-Internatsangebots mit Sonderschule (Massnahme 3):* Die KOSEG hat die Stiftung Schule und Wohnen Mariazell beauftragt, ein Konzept für eine Wohngruppe mit einem 365-Tages-Internatsangebot auszuarbeiten. Zusätzliche Wohnplätze sollen geschaffen, so dass die bisherige Anzahl der Tagesschulplätze beibehalten werden kann.

- *Stärkung und Systematisierung des ambulanten Angebots «aufsuchende sozialpädagogische Familienbegleitung» (Massnahme 4); in Ergänzung zu den Ausführungen in Kap. 3.3:* Zur Stärkung der Wirkung der aufsuchenden sozialpädagogischen Familienbegleitung erarbeitet die DISG zusammen mit den bestehenden Anbietenden Grundlagen zur Klärung von Zielen, Zielgruppen, Bedarf, Indikation und Leistungen.
- *Projekt «Verstärkte Familienbegleitung im Rahmen von Sonderschulen (Massnahme 4):* Sonderschulen stellen den Bedarf an verstärkter Begleitung von Eltern von Lernenden fest. Die Stiftung Schule und Wohnen Mariazell führt im Auftrag der KOSEG ein einjähriges Vorprojekt im Hinblick auf ein allfälliges Pilotprojekt durch. Es wird zur gegebenen Zeit zu prüfen sein, ob das Angebot in den Geltungsbereich des SEG fällt.

#### Bereich B:

- *Förderung ambulanter Leistungen durch den Aufbau einer Abklärungs- und Beratungsstelle, durch die Einführung von IBB und durch die erhöhte Durchlässigkeit stationärer und ambulanter Massnahmen (Massnahme 1):* Als einheitliches Bedarfsabklärungsinstrument wird der in anderen Kantonen bereits eingesetzte Unterstützungsplan gemeinsam mit luniq, der IG Arbeit, der Stiftung Profil, sensiquol und Pro Infirmis pilotiert. Diese Partner führen in der Pilotphase jene Abklärungen durch, welche später durch die unabhängige Abklärungs- und Beratungsstelle übernommen werden sollen. Parallel dazu werden die Prozesse zur Gesuchbearbeitung, Abrechnung und Zahlung durch die DISG pilotiert.
- *Entwicklungen des Bedarfs im Bereich Schwer- und Mehrfachbehinderung für Menschen mit besonderem Pflege-/Betreuungsaufwand regelmässig analysieren (Massnahme 2):* Ab Sommer 2021 wird das HPZ Schüpfheim 4 zusätzliche Wohn- und Tagesstrukturplätze schaffen. Mit dem Neubau Wohnheim Sonnegarte in St. Urban sind sowohl zeitgemässe Räumlichkeiten für die bisherigen Bewohnenden als auch eine Angebotserweiterung um 16 Plätze geplant. Im Auftrag der KOSEG tauscht sich die Arbeitsgruppe «Platzierungsliste Schwer- und Mehrfachbehinderte» regelmässig zum Austausch zu bedarfsgerechten Platzierungen.
- *Erfassung des individuellen Betreuungsbedarfs (IBB) in die Regelstruktur überführen und Ergebnisse für die Angebotsentwicklung berücksichtigen (Massnahme 3):* Die Zentralschweizer Kantone führen eine jährliche Gesamterhebung mit Stichtag 30. April durch. Der Kanton Luzern übernimmt in den Jahren 2019-2023 die Führung der IBB-Koordinationsstelle Zentralschweiz. Die jährliche Auswertung soll ab 2021 durch LUSTAT Statistik Luzern erfolgen.
- *Digitalisierung des administrativen Austauschs zwischen Einführung und DISG mit einer Fachapplikation (Massnahme 4):* Das Projekt zur Einführung der Fachapplikation «evidence-LU» ist Mitte 2020 erfolgreich abgeschlossen worden. Diese Digitalisierung des administrativen Austauschs zwischen den Einrichtungen und der DISG erlaubt mehrere Verbesserungen. Die Abwicklung der Kostenübernahmegesuche (KÜG) soll in der Stabilisierungs- und Optimierungsphase 2021/2022 konsolidiert werden.
- *Die KOSEG und die DISG werden die Koordinationsthemen an der Schnittstelle zur Gesundheitsversorgung vermehrt thematisieren:* Die DISG hat sich in die Erarbeitung des Berichts der Planung der psychiatrischen Versorgung eingebracht. Die KOSEG wird sich im Rahmen der Vernehmlassung zum Bericht der Projektgruppe äussern.

## 4.2 Indikatoren und Messgrössen

Gleichzeitig mit den angepassten gesetzlichen Bestimmungen, der neuen Planungsperiode 2020-2023 und der Einführung der Fachapplikation hat die DISG für das Rechnungsjahr 2020 neue Indikatoren und Messgrössen definiert. Es erfolgt hier eine Darstellung und ein Vergleich mit den Budgetwerten. Mit der Budgetierung ab 2021 anhand von Daten aus der Fachapplikation und dem Vergleich zum Vorjahr werden die Indikatoren und Messgrössen in den nächsten Jahren an Aussagekraft gewinnen.



<b>Indikator / Messgrösse</b>	<b>Einheit</b>	<b>2020*</b>	<b>2023**</b>
Anteil fremdplatzierter Kinder/Jugendlicher (bis 17 J.)	%	0,6	0,6
Anteil in soz. Einrichtungen wohnender Pers. (18–64 J.)	%	0,5	0,5
Anteil in soz. Einrichtungen beschäftigter Pers. (18–64 J.)	%	0,9	0,9
Anteil Personen mit IBB 3/4 im Wohnangebot	%	39,2	41,0
Anteil ambulanter Leistungen am Aufwand SEG	%	1,5	2,0
Anteil innerkantonaler Leistungen am Aufwand SEG	%	83,0	86,6
Ø Auslastung der anerkannten Wohnplätze für Kinder / Jugendliche	%	83,2	90,5
Ø Auslastung der anerkannten Wohnplätze für Erwachsene mit Behinderungen	%	93,5	93,5
SEG-anerkannte Einrichtungen per 1.1.	Anzahl	37	40
SEG-Wohnplätze für Kinder/Jugendliche per 1.1.	Anzahl	502	520
– davon in Pflegefamilien	Anzahl	103	115
Fremdplatzierte Luzerner Kinder/Jugendliche per 1.9.	Anzahl	496	517
Ambulant sozialpädagogisch begleitete Familien per 1.9.	Anzahl	158	199
SEG-Wohnplätze für Menschen mit Behinderungen per 1.1.	Anzahl	1088	1062
SEG-Tagesstrukturplätze für Menschen mit Behinderungen per 1.1.	Anzahl	1980	2020
Luzerner Nutzende der Wohnplätze für Menschen mit Behinderungen per 1.9	Anzahl	1205	1128
Luzerner Nutzende der Tagesstrukturplätze per 1.9	Anzahl	2382	2379
SEG-anerkannte Suchttherapieplätze per 1.1.	Anzahl	37	37

\*Rechnung 2020 \*\* Aufgaben- und Finanzplan 2021-2024, Abweichungen beim Platzkontingent gegenüber Planungsbericht SEG 2020-2023 sind auf die unter Kap. 3 erwähnten Beschlüsse der KOSEG sowie einer besseren Datenbasis zurückzuführen.

Auf eine detaillierte Kommentierung der Indikatoren und Messgrössen soll verzichtet werden. Erstens handelt es sich dabei um eine ansehnliche Zahl und zweitens basierten einige Budgetwerte aus weniger qualifizierten Datenbanken.

Als wesentliche Kennzahl erachtet die KOSEG den Anteil innerkantonaler Leistungen am Gesamtaufwand. Dieser liegt mit 83 Prozent unter dem Budget. Die KOSEG nahm im Jahr 2020 jeweils im Rahmen des Quartalsreporting das Verhältnis inner- und ausserkantonaler Platzierungen zur Kenntnis. Konkret werden rund 300 Luzerner\*innen mehr in inner- und ausserkantonalen Institutionen platziert als Luzerner Institutionen für Luzerner\*innen und Ausserkantonale Plätze anbieten. Wie bereits im Kapitel 3.3 für die Bereiche A/D aufgeführt, möchte die KOSEG diesem Umstand entgegenwirken und im Falle von überwiegenden Vorteilen ein innerkantonales Angebot fördern.

Der Anteil der Menschen, welche im Wohnen in die IBB-Stufen 3 und 4 eingestuft wurden, liegt über dem Budget. Der vermehrte Wunsch nach Selbstbestimmung drückt sich darin aus, dass Menschen mit Behinderungen vermehrt ausserhalb einer Einrichtung leben und hierzu ambulante Fachleistungen beziehen möchten. Es ist davon auszugehen, dass der Anteil der Menschen mit Schwer- und Mehrfachbehinderung und/oder mit Pflegebedarf weiter zunehmen wird. Die steigende Lebenserwartung der Menschen mit Behinderungen lässt den Anteil des Betreuungsbedarfs in den Stufen IBB 3 und 4 zusätzlich wachsen.

Die Anzahl fremdplatzierter Kinder war 2020 weniger hoch als budgetiert, dafür hat die Anzahl ambulant sozialpädagogisch begleiteter Familien - im Zuge der Corona-Pandemie - das Budget übertroffen.

## 5 Dank

Der Präsident und der Vizepräsident danken den Kommissionsmitgliedern für das grosse Engagement und die angeregten Diskussionen in der Berichtsperiode, welche sowohl an Sitzungen wie auch durch Telefonkonferenzen stattgefunden haben. Die Kommission hat nach wie vor wichtige Entscheidungen bei der Umsetzung des SEG zu treffen. Die bedarfsgerechte Angebotsplanung steht im Zentrum unter Einhaltung der Kriterien der Effektivität und Effizienz. Die KOSEG ist sich bewusst, dass sich die meisten ihrer Entscheidungen direkt und rasch auf die Zielgruppe und die sozialen Einrichtungen auswirken und fällt ihre Beschlüsse deshalb nur nach sorgfältiger Prüfung des Sachverhalts.

Der Dank geht ausserdem an die DISG, welche als Geschäftsstelle der KOSEG die Kommissionsgeschäfte vorbereitet. Die Leiterin Edith Lang, welche gleichzeitig die Geschäftsstelle führt, kann die Geschäfte immer in den richtigen Kontext stellen und Fragen kompetent beantworten.

Die sozialen Einrichtungen erfüllen eine wichtige und anspruchsvolle Aufgabe im Kanton Luzern. Für die lösungsorientierte Zusammenarbeit und das grosse Engagement danken wir herzlich und freuen uns auf die weitere partnerschaftliche Zusammenarbeit.

Luzern, 29. März 2021

### Kommission für soziale Einrichtungen des Kantons Luzern

Präsident



Erwin Roos

Vizepräsident



Hanspeter Achermann

#### Zustellung an

- Departementsvorsteher des Gesundheits- und Sozialdepartements, Regierungsrat Guido Graf, zu Händen des Regierungsrates und zur Weiterleitung an die GASK
- Verband Luzerner Gemeinden VLG, Tribtschenstrasse 7, Postfach 3065, 6002 Luzern
- Gemeinden des Kantons Luzern
- Mitglieder Kommission für soziale Einrichtungen
- Dienststelle Soziales und Gesellschaft